

Satzung

der Gemeinde Ostseebad Karlshagen Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“ (Eigenbetriebssatzung)

Auf Grund des §§ 5 Abs. 1 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss in der Gemeindevertretung vom 02.02.2023 nachfolgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§1

Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist in 17449 Ostseebad Karlshagen, Hauptstraße 4.
- (3) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung geführt.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“ dient der touristischen Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, des Fremdenverkehrs sowie des kulturellen Lebens in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes „Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“ ist insbesondere
 - a) die Betreuung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Eigenbetriebes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen zwecks Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
 - b) die Betreuung des Campingplatzes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen und
 - c) die Fremdenverkehrswerbung.

Der Gegenstand umfasst die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Dazu gehören alle als Sondervermögen dem Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in der Bilanz des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

- (3) Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gem. § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einziehung aller weiteren Gebühren, Beiträge und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude festzusetzen sind, an den Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **25.500,00 Euro**.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters und durch Beschluss der Gemeindevertretung.
- (2) Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Leiter Eigenbetrieb Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Abs. 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen und Zeichnungsbefugnisse zu übertragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die Beauftragung bzw. Übertragung ist schriftlich, unter genauer Formulierung der zu vertretenden Aufgaben, vorzunehmen.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit

dem Dienstsiegel zu versehen. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt, so sind diese Erklärungen vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können von der Betriebsleitung allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Beschäftigten des Eigenbetriebes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“ und ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Betriebsleitung hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt die Aufgaben nach § 4 EigVO M-V wahr.
Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:
 - a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes
 - b) die innerbetriebliche Organisation und der Personaleinsatz,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie deren Umsetzung bzw. Ausführung im Auftrag des Bürgermeisters
 - e) die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und soweit erforderlich – der anderen Ausschüsse der Gemeindevertretung
 - f) das Erstellen von mindestens vierteljährlichen Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. Hierüber ist auch das Amt Usedom-Nord umgehend zu informieren. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, die insbesondere der Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes dienen sowie gesetzlich oder tariflich gebundenen Entscheidungen.
- (4) Die Betriebsleitung ist gemäß § 6 Abs. 3 EigVO M-V darüber hinaus befugt, Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Eigenbetriebes stehen unterhalb der in § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Karlshagen geregelten Wertgrenzen zu treffen. Soweit sich die Regelungen in der Hauptsatzung auf den Haushaltsplan beziehen, sind diese entsprechend auf den Wirtschaftsplan anzuwenden.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes und entscheidet in allen Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Die Regelungen in § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (3) Im Übrigen ist § 10 der EigVO M-V anzuwenden.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus und Wirtschaft Karlshagen“ werden entsprechend § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen vom Betriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Karlshagen wahrgenommen, der gem. § 8 EigVO M-V die Betriebsleitung überwacht.
- (2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan wird gemäß § 18 Abs. 2 EigVO M-V erforderlich, wenn:
 1. ein Jahresverlust entsteht, der 10 % der laufenden Erträge überschreitet oder ein bereits ausgewiesener Jahresverlust sich um mindestens 10 % der laufenden Erträge erhöht
 2. sich zeigt, dass der Saldo aus Ein- und Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsjahres nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder die bestehende Deckungslücke sich um mindestens 5 % der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöhen wird
 3. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Erfolgs- oder Finanzplan in Höhe von mindestens 10 % der ursprünglich veranschlagten Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.

Satz 1 gilt nicht für:

1. unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall, die eine geringe finanzielle Bedeutung i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V haben.
 2. sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall, die eine geringe finanzielle Bedeutung i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V haben.
 3. Auszahlungen, die der Tilgung eines Kredites für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen einer Umschuldung dienen und
 4. Aufwendungen, die dem Grunde nach oder der Höhe nach erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bekannt werden.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz des Landes M-V vom 6. April 1993 sowie der Eigenbetriebsverordnung des Landes M-V vom 25. Februar 2008, in der jeweils geltenden Fassung, über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht inkl. seiner eigenen Stellungnahme an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 10
Kassenwirtschaft

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung.

§ 11
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 12
Umsatzsteuer

Werden in dieser Satzung Regelungen, die einen bestimmten Eurobetrag festlegen oder einen Bezug zu Eurobeträgen herstellen, getroffen, dann handelt es sich soweit keine anders lautende Regelung erfolgt ist, um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Karlshagen, den *03.02.2023*


Sven Käning
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.03.2023 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 14.03.2023 gez. Lachnit¹

